
Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für Historische Gräber auf nichtgemeindlichen Friedhöfen

(FFRL Historische Gräber)

vom 24. März 2022

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 18/2022 vom 05.05.2022

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger/-innen
- 4 Zuwendungsvoraussetzung
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form der Bemessungsgrundlage
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 In-Kraft-Treten

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- (1) Die Fachförderrichtlinie regelt die Voraussetzungen und die Verfahrensweise der Beteiligung der Landeshauptstadt Dresden am Kostenaufwand nichtgemeindlicher Friedhofsträger bei der Pflege von historisch bedeutenden Gräbern.
- (2) Diese Fachförderrichtlinie beruht auf Grundlage der Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) sowie nachfolgender Rechtsgrundlagen, insbesondere Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden, Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden, Sächsische Haushaltsordnung (SäHO), Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) (insbesondere § 23 und § 44 VwV-SäHO), Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys), Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO), Grundgesetz (insbesondere Artikel 3 GG Gleichbehandlungsgrundsatz), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Umsatzsteuergesetz (UStG), Abgabenordnung (AO), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, Unionsrecht, insbesondere Artikel 107, 108 und 109 AEUV sowie die darauf beruhenden Ausführungsverordnungen, in der jeweils aktuellen Fassung.

-
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendungsgewährung besteht weder dem Grunde nach der Höhe nach, auch wenn in der Vergangenheit bereits Zuwendungen gewährt worden sind. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

2. Gegenstand der Förderung

Nichtgemeindliche Friedhofsträger erhalten eine Zuwendung für die Pflege historisch bedeutender Gräber zur Deckung der Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit der Erhaltung dieser Gräber entstehen.

3. Zuwendungsempfänger/-innen

Zuwendungsempfänger/-innen im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind grundsätzlich nichtgemeindliche Friedhofsträger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn

- a. es sich um ein Grab aus der beim Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft geführten und vom Stadtrat bestätigten Liste handelt, dessen Pflege nachweislich nicht von Dritten übernommen wird und
- b. die Zuwendungsempfänger/-innen einen Friedhof auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden unterhalten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form der Bemessungsgrundlage

- (1) Die Zuwendung wird einmal jährlich in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Die Zuwendung wird auf einen Höchstbetrag begrenzt. Über die Verwendung im Rahmen des Zuwendungszwecks können die Zuwendungsempfänger/-innen eigenständig entscheiden.
- (2) Die Höhe der Zuwendung wird in Gesamtbetrachtung aller fristgemäß eingegangenen Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt und beträgt maximal 400 Euro/Grab/Jahr. Eventuell anfallende Friedhofsgebühren sind damit abgegolten. Eine Ausnahme gilt nur für die Sammelgräber.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid können nicht auf Dritte übertragen werden.

- (2) Bei allen projektbezogenen, öffentlichen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen der Zuwendungsempfänger/innen für diese Gräber ist auf die Förderung durch die Landeshauptstadt Dresden hinzuweisen.
- (3) Solange eine Förderzusage der Landeshauptstadt Dresden besteht, werden die Friedhofsträger verpflichtet, die historischen Gräber nicht gegen das Einverständnis der Stadtverwaltung Dresden aufzugeben.
- (4) Die Zuwendung für die bauliche Instandhaltung/ Instandsetzung der historischen Gräber erfolgt auf Einzelantrag entsprechend den Bestimmungen der Fachförderrichtlinie Friedhöfe.
- (5) Mit Produktivsetzung der Software für das Fördermittelmanagementsystem der Landeshauptstadt Dresden in der Bewilligungsbehörde werden relevante Daten erfasst und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gespeichert.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- (1) Förderanträge sind schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift unter Verwendung des Antragsformulars (Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Pflege Historischer Gräber, Anlage 1) bei der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft als zuständige Bewilligungsbehörde, einzureichen.
- (2) Das Antragsformular ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:
[Friedhöfe | Landeshauptstadt Dresden](http://www.dresden.de/friedhof)
<http://www.dresden.de/friedhof>
- (3) Für die Erstellung des Antrags ist ab Verfügbarkeit das Fördermittelportal der Landeshauptstadt Dresden zu nutzen (voraussichtlich im Laufe des Jahres 2022).
- (4) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 28. Februar für das laufende Kalenderjahr zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge ganzjährig gestellt werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

- (1) Die Entscheidung über den Zuwendungsantrag trifft das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (2) Bei Befürwortung des Antrages wird ein schriftlicher Zuwendungsbescheid erteilt.

- (3) Kann dem Förderantrag nicht entsprochen werden, ergeht ein schriftlicher Ablehnungsbescheid unter Angabe der Gründe.
- (4) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (AN-Best-P LHD) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- (1) Die Beantragung der Auszahlung erfolgt schriftlich durch entsprechendes Ankreuzen auf dem Zuwendungsantrag.
- (2) Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt bis 31. Juli für das laufende Kalenderjahr auf die im Antrag hinterlegte Kontoverbindung.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Bis 31. März des Folgejahres ist ein einfacher Verwendungsnachweis in Form eines Sachberichts und zahlenmäßigem Nachweis je Friedhof und ein Foto in digitaler Form je Grab vorzulegen (Verwendungsnachweis nach der Fachförderrichtlinie Historische Gräber, Anlage 2).
- (2) Die Bewilligungsbehörde prüft, ob nach den Angaben im Verwendungsnachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind.

7.5 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Bewilligungsbehörde ist zu anlassbezogenen oder stichprobenartigen Prüfungen berechtigt. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist unabhängig von der Prüfung der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit dem jeweiligem Zuwendungsverfahren zur Prüfung bei den Zuwendungsempfängern/-innen berechtigt. Es kann hierzu Bücher und Belege anfordern sowie (gegebenenfalls testierte) Jahresabschlüsse (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz) anfordern und einsehen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.
- (2) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches richten sich nach den gesetzlichen Regelungen. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, §§ 43, 44, 48, 49, 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG. Der Bewilligungsbescheid kann unter anderem widerrufen werden, wenn die Maßnahme unter Verletzung behördlicher Entscheidungen (zum Beispiel denkmalschutzrechtliche Genehmigungen, Auflagen) ausgeführt wurde.

-
- (3) Wird der Zuwendungsbescheid (teilweise) unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, ist die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, (anteilig) zu erstatten. Die zu erstattende Zuwendung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (4) Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Fachförderrichtlinie werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit beruht auf Paragraph 11 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes.

8. In-Kraft-Treten

Die Fachförderrichtlinie Historische Gräber tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den 08. April 2022

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlagen

Anlage 1 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Pflege Historischer Gräber

Anlage 2 Verwendungsnachweis nach der Fachförderrichtlinie Historische Gräber)

Die jeweils aktuell gültigen Formulare sind im Internet abrufbar unter <http://www.dresden.de/friedhof>

Landeshauptstadt Dresden
 670 Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft
 Postfach 11 01 53
 01330 Dresden

Sitz: Grunauer Straße 2, 01069 Dresden

Aktenzeichen: 67.01

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung und Antrag auf Auszahlung für die Pflege Historischer Gräber (FFRL Historische Gräber)

1. Angaben zum Antragsteller

Bezeichnung: Friedhof

Friedhofsträger

Anschrift des Friedhofsträgers

Straße

Haus-Nr.

PLZ

Ort

Ansprechpartner/-in

Name, Vorname

Telefon

E-Mail

Beantragte Zuwendung: ... Euro

Auszahlung der Zuwendung auf folgendes Konto wird beantragt.

Bankverbindung

Kontoinhaber/-in

Geldinstitut

IBAN

BIC

Verwendungszweck

2. Zuwendung

Hiermit werden für folgende Gräber Zuwendungen beantragt (ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen):

	Name	Vorname
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Antrag enthaltenen Angaben wird bestätigt.

Es wird die Verpflichtung übernommen, jegliche Änderungen zu den vorstehenden Angaben unaufgefordert und unverzüglich der Landeshauptstadt Dresden mitzuteilen.

Informationen zum Datenschutz zum Abruf unter:

www.dresden.de/friedhof

www.dresden.de/de/sonstiges/datenschutz

Dresden,

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift(en) des Antragstellers

Vermerke der Auszahlungsstelle (nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Auszahlung erfolgt an:
Bemerkungen:
Unterschrift des/der Bearbeiters/-in:

www.dresden.de

Anlage 2 Einfacher Verwendungsnachweis - FFRL Historische Gräber

Landeshauptstadt Dresden
 Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft
 Postfach 12 00 20
 01001 Dresden

Stl: Grunewitzstraße 2, 01000 Dresden

Eingangswerk - Empfänger

Aktenzeichen: 67.01

**Einfacher Verwendungsnachweis Fachför-
 derrichtlinie Historische Gräber
 (FFRL Historische Gräber)**

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Verwendungsnachweis zum Zuwendungsbescheid
 der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft vom...

1. Angaben zum Zuwendungsempfänger

Bezeichnung: Friedhof

Friedhofsträger

Anschrift des Friedhofsträgers

Straße

Haus-Nr.

PLZ

Ort

Ansprechpartner/-in

Name, Vorname

Telefon

E-Mail

Ausgezählte Pauschale in Höhe von.....Euro

2. Sachlicher Bericht

(Kurze Beschreibung der durchgeführten Maßnahme/n bezogen auf die Antragstellung; ggf. Fotodokumentation; falls Platz nicht ausreicht, bitte auf gesondertem Blatt.)

3. Erklärung

Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich, sparsam und zweckentsprechend verwendet worden sind sowie mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Informationen zum Datenschutz zum Abruf unter:

www.dresden.de/friedhof

www.dresden.de/de/sonstiges/datenschutz.php

Dresden,

Ort, Datum

Stempel des Zuwendungsempfängers

rechtsverbindliche Unterschrift